

22.02.2017

Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbands e.V. (dbv) zum „Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft des (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)“ des BMJV

Mit großer Zustimmung haben die deutschen Bibliotheken den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft [Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG] zur Kenntnis genommen und nehmen dazu hiermit Stellung.

Die zunehmende Digitalisierung von Forschung, Lehre und den Methoden des lebenslangen Lernens sowie der verstärkte Wettbewerbsdruck aus Staaten, die in Sachen Digitalisierung bereits weiter sind als Deutschland, machen es dringend erforderlich, das deutsche Wissenschaftsurheberrecht den neuen Nutzungsgewohnheiten anzupassen. Es besteht aus unserer Sicht die große Gefahr, dass Deutschland ohne entsprechende Reformen zu Gunsten von Bildung, Forschung, Lehre und Unterricht im sprichwörtlichen Wettbewerb um Köpfe und Ideen ins Hintertreffen gerät.

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz greift einige teilweise schon lange bestehende diesbezügliche Forderungen auf. Diese Forderungen werden dabei sehr sorgfältig gegen die Interessen und die Grundrechte aller Rechteinhaber abgewogen. Soweit der Referentenentwurf punktuelle Änderungen von bisherigen Exklusivrechten von Urhebern oder Verlagen vorsieht, sollen diese Einschränkungen immer durch zusätzliche Entschädigungszahlungen über Verwertungsgesellschaften kompensiert werden.

Die Bibliotheken begrüßen die Einführung von separaten Schrankenregelungen für Unterricht und Forschung sowie für die Kernaufgaben von Bibliotheken, Archiven und Museen als folgerichtig. Damit wird deutlich, dass Wissenschaft, Forschung und Bildung andere Anforderungen, basierend auf deren öffentlichem Auftrag und auf deren Gemeinwohlorientierung, an ein funktionierendes Urheberrecht haben als etwa kommerzielle Unternehmen der Filmwirtschaft oder der Unterhaltungsindustrie.

Die Anpassung des Urheberrechts an die technische Entwicklung ist unabwendbar. Auch die Europäische Kommission und das Europäische Parlament haben den dringenden Handlungsbedarf erkannt und eine Reform des überwiegend noch auf die analoge Welt bezogenen Urheberrechts zu einem zentralen Baustein der Strategie „Digitaler Binnenmarkt“ erklärt. Auf europäischer Ebene geht es ebenfalls darum, durch wissenschafts- und bildungsfreundlichere Regelungen die Innovationskraft, Kreativität, Wettbewerbsfähigkeit und den besseren Zugang zu Information zu befördern. Die

Bibliotheken begrüßen es sehr, dass sich auch der deutsche Gesetzgeber diese Ziele zu eigen machen will.

Umgekehrt würden die Bibliotheken es im Interesse ihrer Millionen von Nutzern sehr bedauern, wenn diese wichtige und ausgewogene Reform aufgrund von Partikularinteressen scheitern würde. Mit zunehmender Digitalisierung wären immer größere Behinderungen und Einschränkungen bei effizienter und innovativer Lehre und Forschung sowie bei Studium und lebenslangem Lernen zu erwarten. Die Reform ist auch notwendig, um die gesellschaftliche Akzeptanz des Urheberrechts, das vielfach als „Verhinderungsrecht“ dasteht, zu verbessern und illegale Nutzungen zu Gunsten aller Beteiligten zu minimieren.

1. Allgemeines

Bereits auf den ersten Blick fällt auf, dass mit einer Neugliederung, der Einführung neuer Überschriften und der Auslagerung von jeweils eigenen Normen für Unterricht und Forschung sowie für Bibliotheken, Archive und Museen die Übersichtlichkeit des Gesetzes erheblich gesteigert wird. Die Bedeutung des Urheberrechts im Alltag jedes Lehrers, Forschers und Kulturschaffenden ist in den letzten Jahren immer mehr gestiegen. Daher ist es von größter Wichtigkeit, dass auch diese komplizierte Materie möglichst „laienverständlich“ formuliert wird. Ein Forscher, der ein neues Forschungsprojekt starten will, sollte nicht mehr, wie bisher, mehr oder weniger das ganze Urheberrechtsgesetz kennen müssen, sondern die ein oder zwei für sein Projekt einschlägigen Normen.

Sehr sorgfältig werden die Rechte der Urheber abgewogen. Alle vorgeschlagenen Änderungen stehen im Einklang mit dem Drei-Stufen-Test und sind auf Grundlage der europäischen Urheberrechtsrichtlinie formuliert. Wo ausschließliche Verwertungsrechte eingeschränkt werden, sorgen Vergütungspflichten für die Abmilderung des Eingriffs. Wenn in einigen ersten Reaktionen auf den vorgelegten Entwurf „gravierende Verstöße“ gegen Grundrechte der Urheber kritisiert werden, ohne auf die Ausführungen im Entwurf inhaltlich einzugehen, ist das nur schwer nachvollziehbar. Ein großer Teil dieser Kritik kommt zudem aus Bereichen, die von der Reform gar nicht betroffen sind, weil es im Entwurf quasi ausschließlich um Urheberrechte im Bereich von Wissenschaft und Lehre geht. Anders als die Urheber von künstlerischen oder kreativen Werken sind diese Urheber in aller Regel nicht auf den Verkaufserlös ihrer Werke angewiesen, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren – soweit sie überhaupt an den Gewinnen der Verlage beteiligt werden, was insbesondere bei wissenschaftlichen Zeitschriften eher die Ausnahme als die Regel ist. In aller Regel erhalten wissenschaftliche Autoren Entschädigung für ihre Werknutzungen ausschließlich über die Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften, während die Verkaufserlöse der Zeitschriften zu 100% bei den Verlagen verbleiben. Weil die Ausschüttungen an die wissenschaftlichen Urheber durch den Referentenentwurf sogar tendenziell steigen dürften, erscheint eine Schlechterstellung der wissenschaftlichen Autoren eher abwegig oder auf seltene Ausnahmen beschränkt.

Die Bibliotheken bedauern, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, eine Regelung zur nicht-kommerziellen Ausleihe von E-Books durch Bibliotheken einzufügen, wie sie bereits 2013 von der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ angemahnt und deren Umsetzbarkeit auch unter dem geltenden europäischen Recht jüngst vom EuGH bestätigt worden ist.

2. Zu den einzelnen Regelungen

2.1 Klarstellung bei der Zitierbefugnis in § 51 UrhG

Die vorgeschlagene Änderung ist zu begrüßen, weil sie in einem in der Praxis häufig auftretenden Fall in einer rechtlichen Grauzone Klarheit schafft.

2.2 Änderungen bei § 52 UrhG

Hier sollten neben den Einrichtungen der Wohlfahrtspflege auch Bibliotheken ergänzt werden. Lesungen in Bibliotheken spielen eine große Rolle insbesondere bei der Leseförderung von Kindern. Zudem gibt es viel ehrenamtliches Engagement durch z.B. „Vorlesepatinnen“ oder „Vorlesepaten“, das durch Melde- und Vergütungspflichten nicht ausgebremst bzw. unmöglich gemacht werden sollte. Lesungen in öffentlichen Bibliotheken sollten gleichrangig zu Veranstaltungen der Wohlfahrtspflege privilegiert werden, da es ein vergleichbar wichtiges öffentliches Interesse an und einen entsprechenden öffentlichen Auftrag bei solchen Veranstaltungen gibt.

2.3 Änderungen bei § 53 UrhG

Mit den Streichungen in § 53 UrhG soll es laut Referentenentwurf ausschließlich um Verlagerungen in neue Paragraphen gehen, nicht aber um eine Rücknahme derzeit bestehender Erlaubnistatbestände. In einem kleinen Bereich könnte dies aber so verstanden werden. Nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4b UrhG, der auch für Bibliotheken anwendbar ist, dürfen Bibliotheken derzeit Bücher, die nicht in ihrem Bestand sind, „auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels photomechanischer Verfahren“ kopieren, soweit sie seit mindestens zwei Jahren nicht mehr im Handel erhältlich sind. Darüber ist es bisher möglich, lokale Lückenergänzungen vorzunehmen, wenn das fehlende Werk nicht für den eigenen Bestand zu erwerben ist. Die Berechtigung zum Verleih ist in § 53 Abs. 6 Satz 2 UrhG (der nicht verändert werden soll) geregelt. Der neue § 60e UrhG-E erlaubt aber nur noch eigene Vervielfältigungen aus dem eigenen Bestand und kann daher auch bei Werken, die schon lange nicht mehr käuflich zu erwerben sind, nicht zur lokalen Lückenergänzung genutzt werden. Gegenwärtig stellen die Bibliotheken die dafür notwendigen Vervielfältigungen zudem in der Regel nicht selbst her, sondern bedienen sich externer Dienstleister, die professionelle Reproduktionen erstellen und regalfertig binden. Dies ist zulässig, weil es bei § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Buchst. b) UrhG den Modus des Herstellenlassens gibt. Für gewerbliche Anbieter, die auf diese Art Reproduktionen spezialisiert sind, entfielen mit der Neuregelung die Geschäftsgrundlage. Der Deutsche Bibliotheksverband bittet daher darum, auch diesen Teil des § 53 UrhG in den neuen § 60e UrhG-E zu übernehmen.

2.4 Schranken für Unterricht, Lehre und wissenschaftliche Forschung § 60a, b und c UrhG-E

Mit dem Verzicht auf unbestimmte Rechtsbegriffe wird einer wiederkehrenden Forderung aus dem Hochschulbereich Rechnung getragen, was die Rechtssicherheit und praktische Handhabung erheblich vereinfachen wird. Werkarten und privilegierte Nutzungsumfänge sind nunmehr klar festgelegt, so dass die Schrankenregeln im Universitätsalltag besser umgesetzt werden können. Der einheitlich definierte Nutzungsumfang ist gut abgewogen: Einerseits dürfte der Verkauf von Büchern auf dem Primärmarkt nicht übermäßig beeinträchtigen, weil Studierende, die mit 25 % eines Werkes auskommen, wohl meist ohnehin nicht das gesamte Buch kaufen würden. Seriöse Prognosen über den tatsächlichen Nutzungsumfang auf den Plattformen sind schwierig. Der Deutsche Bibliotheksverband hält es allerdings für naheliegend, dass sie im Durchschnitt weit unter der Marge von 25 % bleiben wird. Auf der anderen Seite wird durch die Ermöglichung des Gebrauchs in diesem Umfang dem Interesse der Lehre Rechnung getragen, sich bei der Nutzung von (Teilen) studienrelevanter Literatur

auf die inhaltlichen Anforderungen statt auf formale Vorgaben zu konzentrieren. Die Urheber und voraussichtlich auch (wieder) die Verlage erhalten – zusätzlich zu den wohl kaum beeinflussten Verkaufserlösen - dafür die vereinbarte Pauschalvergütung. Die Verlagerung des bisherigen § 46 Abs. 1 und 2 UrhG in den Katalog der Bildungs- und Wissenschaftsschranken ist systematisch konsequent und sinnvoll. Auch die bisher in der Praxis nicht immer nachvollziehbare Unterscheidung zwischen Sammlungen zum Unterricht an Schulen einerseits und zum Unterricht an Hochschulen andererseits wird aufgegeben. Die Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass auch eine moderne Hochschullehre mindestens entsprechende Nutzungsmöglichkeiten braucht. Wir erkennen dabei ausdrücklich an, dass diese neuen Nutzungsformen auf dem bewährten Wege über Verwertungsgesellschaften entschädigt werden sollten.

Es sollte klargestellt werden, dass das Recht auf Vervielfältigung auch das „Herstellenlassen“ im Sinne des bisherigen § 53 Abs. 1 und 2 UrhG umfasst.

Der Deutsche Bibliotheksverband hätte sich eine offene allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke gewünscht, was den Vorteil höherer Flexibilität und mehr Offenheit für künftige Nutzungsformen gehabt hätte. Wir erkennen die Gründe des BMJV aber ausdrücklich an (S. 26 des Entwurfs). Die jetzt vorgeschlagenen Änderungen würden jedenfalls eine deutliche Verbesserung gegenüber dem derzeit sehr unbefriedigenden Rechtszustand bedeuten.

2.5 Text und Data Mining § 60d UrhG-E

Die Einführung einer Schranke zu Text und Data Mining ist für zeitgemäßes wissenschaftliches Arbeiten von höchster Wichtigkeit. Es muss möglich sein, auch größere Informationsmengen, zu denen es legalen Zugang gibt, automatisiert zu sichten und zu erforschen. Der Eingriff in die Urheberrechte ist dabei denkbar gering. Mit der Schaffung einer Schranke für temporäre Kopien, die im Kontext von Text und Data Mining angefertigt werden, wird deshalb vor allem ein rechtssystematisches Problem gelöst, das für zeitgemäße Forschung aber ein großes Hindernis darstellt. Vertragliche Lösungen, die einige Verlage inzwischen anbieten, vermögen das Problem nicht zu lösen, weil Forschung eben in aller Regel nicht verlagsgebunden erfolgt. Nötig sind vielmehr verlagsübergreifende Möglichkeiten, die auch das „freie“ Internet einschließen. Das geht nur über eine gesetzliche Schranke.

Die Bibliotheken begrüßen grundsätzlich den Ansatz, dass sie nach § 60 d Abs. 3 Satz 2 UrhG-E als „vertrauenswürdige Dritte“ zusätzliche Rechte zur dauerhaften Sicherung der Daten erhalten sollen. Hier wird in der Praxis viel von Einzelvereinbarungen abhängen, die im Moment noch nicht vorhergesehen werden können, weil beispielsweise viel von der Art der jeweiligen Daten abhängt.

2.6 Bibliotheken § 60e UrhG-E

Die Zusammenfassung aller bisherigen unterschiedlichen Schranken, die für die Tätigkeit von Bibliotheken, insbesondere auch als Infrastruktureinrichtungen für Bildung, Lehre und wissenschaftliche Forschung sowie als Horte des kulturellen Erbes unablässig sind, ist sehr zu begrüßen. Da diese Norm die Bibliotheken direkt betrifft, nehmen wir zu den einzelnen Absätzen Stellung:

Zu Absatz 1

In der Begründung zum Entwurf (S. 42) wird ausgeführt, dass der Begriff „Bestand“ im Gesetzestext „auch elektronische Bestände, zu denen die Bibliothek auf Basis von Nutzungsverträgen mit

Inhalteanbietern ihren Nutzern den Zugang gewähren darf“ umfasst. Dies entspricht der derzeitigen Praxis. Es sollte im Sinne der besseren Rechtssicherheit aber im Gesetzestext klargestellt werden. Die Erlaubnis zur Änderung von Formaten und zu mehrfachen Sicherheitskopien im zweiten Halbsatz ist für Gedächtnisorganisationen, die gesetzlich mit der dauerhaften Bewahrung von digitalen Informationen betraut sind, außerordentlich wichtig. Hier wird eine bestehende Lücke geschlossen, die für den dauerhaften Erhalt unseres kulturellen und intellektuellen Erbes von höchster Bedeutung ist.

Zu Absatz 2

Die Neufassung zum Umgang mit restaurierten Werken ist sehr zu begrüßen. Besonders positiv ist die Klarstellung, dass die Sicherheitskopien die Originale auch beim Verleih ersetzen dürfen, wenn die Originale zerstört worden sind. Hier sollte allerdings noch der praktisch häufigere Fall ergänzt werden, dass ein Werk aus Gründen der Bestandserhaltung dauerhaft von der Nutzung gesperrt ist. Ansonsten läuft die ganze Idee einer Sicherheitskopie weitgehend leer, wenn die Kopie das Original nicht einmal dann substituieren dürfte, wenn das Original zerstört oder dauerhaft unbenutzbar ist. Allerdings sollte die Einschränkung, dass der Versand zum Zwecke der Restaurierung nur an andere Bibliotheken, Museen oder Archive erlaubt ist, entfallen. Es ist durchaus auch denkbar, dass andere Institutionen (wie z.B. einzelne Hochschulinstitute oder das Archiv eines kommerziellen Verlages) über restaurationsbedürftigen Bestand verfügen. Die eindeutige Festlegung, dass es sich ausschließlich um Restaurationszwecke handeln darf, erscheint ausreichend, um einen Missbrauch zu verhindern. Die Restaurierung von Kulturgütern – egal ob in Bibliothek, Archiv, Museum oder in anderem Besitz – ist von öffentlichem Interesse.

Gegenüber der bisherigen Regelung in § 53 Absatz 6 Satz 2 UrhG unterscheidet sich die Neuregelung dadurch, dass in § 60h Absatz 1 UrhG-E ein neuer Vergütungstatbestand geschaffen werden soll, weil die Vergütung für den Verleih noch nicht durch § 27 Abs. 2 abgegolten sei. Davon rät der Deutsche Bibliotheksverband allerdings aus mehreren Gründen ab: Die Restaurierung ermöglicht es in der Regel erst, dass beschädigte Werke überhaupt noch in den Verleih gehen können und damit, dass die Urheber überhaupt nach § 27 Abs. 2 UrhG entschädigt werden können. Da die Entschädigung nach § 27 Abs. 2 UrhG in den Gesamtverträgen nicht pro Werk, sondern pro Ausleihvorgang berechnet wird, würde selbst eine angenommene Verdoppelung der Werkzahl durch Reparatur sonst zerstörter Werke nicht zu einer Verminderung der Entschädigung nach § 27 Abs. 2 UrhG führen. Es stimmt also nicht, dass die Ausleihe von Werken mit zu Restaurationszwecken ersetzten Teilen nicht bereits jetzt schon auch über § 27 Abs. 2 UrhG entschädigt wird. Zudem würde ein solcher neuer Vergütungstatbestand zu unplausiblen Verzerrungen führen: Bibliotheken, die zu kommerziellen Zwecken handeln, könnten weiterhin § 53 Abs. 6 Satz 2 UrhG anwenden. § 53 Abs. 6 UrhG wird über Geräteabgaben abgegolten. Nicht-kommerzielle Bibliotheken dagegen würden faktisch ebenfalls Geräteabgaben zahlen (denn sie verwenden für ihre Vervielfältigungen die gleichen Geräte), aber dann zusätzlich noch einer weiteren Vergütungspflicht unterliegen. Schlussendlich dürfte der Verwaltungsaufwand für einen neuen Vergütungstatbestand außer Verhältnis zur Zahl der zu vermutenden Anwendungsfälle stehen. Wie oben bei § 53 UrhG schon erwähnt, führt § 60e UrhG-E bei Werken, die im Handel nicht mehr erhältlich sind, eine Bestandsakzessorietät ein, die in § 53 UrhG alter Fassung nicht gegeben ist. Die bisherige Regelung hat sich jedoch bewährt. Sie ist über viele Jahre auch nie beanstandet worden und sollte jetzt nicht ohne Not aufgegeben werden.

Zu Absatz 3

Es ist kaum einzusehen, warum zwar jeder Buchhändler zur Bewerbung seiner Ware die Abbildungen der Buchcover nach § 58 Abs. 1 UrhG im Internet anzeigen darf, dies aber Bibliotheken zur Bewerbung und Anzeige ihres Bestandes nicht gestattet ist. Coverabbildungen in den digitalen Bibliothekskatalogen werden in der Praxis aber immer wichtiger, weil die Nutzer durch Amazon und andere digitalen Buchhändler gewohnt sind, auch einen optischen Eindruck von dem jeweiligen Werk zu erhalten. Wir regen daher an, Absatz 2 nach „Verbreitung“ durch „und öffentliche Zugänglichmachung“ zu ergänzen. Auch hier ist die Vergütung über eine Verwertungsgesellschaft angemessen.

Zu Absatz 4

Der Deutsche Bibliotheksverband bedauert die geplante erhebliche Einschränkung des erlaubten Vervielfältigungsumfangs an Terminals in den Räumen der Bibliothek. Es wird eine technische Herausforderung sein, die Vervielfältigungsmöglichkeit auf 10 % zu beschränken. Die Limitierung der möglichen Kopien auf „einzelne“ Abbildungen etc. stellt ein extrem hohes Erfordernis dar, dessen Umsetzung durch alltagstaugliche Indexierung und DRM-Systeme in nächster Zeit kaum möglich sein dürfte. Das kann für die Praxis bedeuten, dass die „Terminal-Schranke“ (weiterhin) in der Praxis kaum anwendbar ist.

Positiv ist allerdings zu bemerken, dass die Neuregelung deutlich präziser formuliert ist („Terminals“ statt der missverständlichen „Leseplätze“, genaue Definition des erlaubten Nutzungsumfangs). Die strenge Bestandsakzessorietät, die auch jetzt schon bei Belastungsspitzen eingeschränkt war, wird ganz aufgegeben, was technisch deutlich einfacher umzusetzen ist und die Akzeptanz der Norm erhöhen dürfte. Die Formulierung „Vervielfältigungen an den Terminals“ ist missverständlich: Die Ausdrücke sollten ja auch an anderer Stelle erfolgen können, wie z.B. einem zentralen Druck- und Kopierservice, wo diese Leistung auch abgerechnet werden kann. Hier sollte mindestens eine Erwähnung dieser Möglichkeit in der amtlichen Begründung reichen.

Zu Absatz 5

Die moderaten Änderungen bei der Regelung zum Kopienversand sind ausgewogen und entsprechen weitgehend dem tatsächlichen Bedarf. Die Zahlen zum Kopienversand sind seit einigen Jahren stark rückläufig, was wesentlich daran liegt, dass ein zeitgemäßer Versand per E-Mail oder die Bereitstellung auf einem FTP-Server nach bisherigem Recht nur unter starken Einschränkungen gestattet war. Die nicht mehr zeitgemäße Unterscheidung von verschiedenen Formen der technischen Übermittlung (Fax ja / E-Mail nein) wurde von Bibliotheken schon lange als äußerst hinderlich kritisiert. Die Beschränkung auf nur 10 % eines Werkumfangs erscheint aus Sicht der Bibliotheken zu eng. In den beiden Gesamtverträgen zum (inner- und außerbibliothekarischen) Leihverkehr hatten sich die Vertragspartner auf 15 % geeinigt. Das erscheint auch weiterhin angemessen. Da kommerzielle Verlagsangebote in der Praxis trotz der langen Anwendungszeit der Norm bisher kaum entstanden sind, ist es konsequent, wie vorgesehen den Vorrang von Verlagsangeboten zu streichen.

Am Ende von Absatz 5 sollten neben Zeitungen und Zeitschriften noch Sammelbände ergänzt werden. Die an dieser Stelle gemeinte Art von Aufsätzen, wie sie typischerweise in akademischen Zeitschriften erscheinen, werden in der Praxis nämlich häufig auch in Fest- oder Konferenzschriften oder ähnlichen Sammelbänden veröffentlicht.

Jeder Kopienversand zu gewerblichen Zwecken ist nach dem Entwurf ausgeschlossen. Das ist aber für die forschende Wirtschaft, für die eine möglichst reibungslose Informationsversorgung ebenfalls sehr wichtig ist, hinderlich. Viele in Bibliotheken vorgehaltene Informationen sind nicht gewerblich verfügbar. Ein gewerblicher Nutzer hätte in solchen Fällen dann gar keine Möglichkeit, sich für ihn wichtige Informationen zu beschaffen. Eine Regelung auch für den Kopienversand zu gewerblichen Zwecken wäre europarechtlich möglich. Der Versand zu gewerblichen Zwecken sollte daher grundsätzlich erlaubt werden. Wir regen aber auch an, diese besondere Form des Kopienversands mit zusätzlichen Hürden zu versehen, um mögliche Eingriffe in einen Primärmarkt so weit wie möglich auszuschließen. Möglich wären eine deutliche stärkere Berücksichtigung bei der Vergütung (mehrfacher Satz) oder auch eine Ergänzung, dass ein Kopienversand zu gewerblichen Zwecken ausschließlich per Post oder Fax zu erfolgen hat.

Deutlicher als bisher in § 53a UrhG sollte klargestellt werden, dass die Übermittlung an Angehörige der eigenen Einrichtung kein Kopienversand im Sinne der Norm ist (und daher auch keiner zusätzlichen Vergütungspflicht unterliegt). Dies entspräche auch der Gesetzesbegründung zu § 53a UrhG, der ja spezifisch zur Regelung der Kopienversanddienste nach außen geschaffen wurde (wie z.B. an der Technischen Informationsbibliothek Hannover¹). Der Sinn der Vergütungspflicht beim jetzigen § 53a UrhG (und künftigen § 60h Abs. 3 UrhG-E) liegt entsprechend darin, angenommene Minderverkäufe, die dadurch entstehen könnten, dass ein Werk über einen Kopienversand von einem anderen Ort beschafft wird, statt es vor Ort zu kaufen, auszugleichen. Der Nutzer erhält beim Kopienversand also Zugang zu einem Werk, zu dem er sonst ohne zusätzliche Kosten keinen Zugang hätte. Nur in diesem Fall gibt es eine im Wege der Vergütung auszugleichende Primärmarktrelevanz. Dagegen ist bei der Übermittlung an Angehörige einer Hochschule aus dem Bestand der eigenen Hochschulbibliothek genau diese Konstellation nicht gegeben. Die bloß einrichtungsinterne Übermittlung von im Auftrag hergestellten Kopien aus dem eigenen Bestand an eigene Hochschulangehörige ist nach unserer Auffassung kein Fall von Kopienversand im Sinne der Norm; sie substituiert keinen anderwärtigen Erwerb und eröffnet den Nutzern auch keine zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten, die vergütungspflichtig wären (beziehungsweise nur als entsprechend zu vergütender Auftragskopie). Da diese Auffassung in jüngster Zeit bestritten wurde, ist eine Klarstellung im Gesetz aber ein dringendes Anliegen der Bibliotheken. Viele Hochschulen haben in den letzten Jahren „Campuslieferdienste“ aufgebaut, über den sich ausschließlich eigene Angehörige Kopien aus dem Bestand der eigenen Bibliothek zuschicken lassen können. Im – zuletzt strittigen – Gesamtvertrag zum Kopienversand nach § 53a UrhG war ausdrücklich festgelegt, dass der bloß einrichtungsinterne Versand („einschließlich Fernstudenten“) nicht dem § 53a UrhG unterfällt und daher auch nicht vergütungspflichtig ist. Die bewährte und über viele Jahre unstrittige Praxis des universitätsinternen Versands sollte durch die Einführung einer an dieser Stelle neuen Vergütungspflicht nicht unterbrochen werden. Der Deutsche Bibliotheksverband schlägt daher vor, in § 60h Abs. 3 UrhG-E am Ende einen neuen Satz 3 einzufügen: „Die Übermittlung an Angehörige einer Einrichtung, soweit es sich um eigenen Bestand handelt, bleibt vergütungsfrei.“

¹ BGH, Entscheidung vom 25.02.1999 - I ZR 118/96

2.7 Übertragung der Befugnisse aus § 60e UrhG-E auf Archive, Museen und Bildungseinrichtungen § 60f UrhG-E

Die Übertragung der Befugnisse von Bibliotheken aus § 60e UrhG-E auf Archive, Museen und Bildungseinrichtungen ist grundsätzlich sehr sinnvoll. Die Berechtigung zum Kopienversand nach § 60e Abs. 5 UrhG-E soll dabei aber ausschließlich den Bibliotheken vorbehalten bleiben. Da Archive, Museen und Bildungseinrichtungen aber nicht selten über eigene Bibliotheken verfügen, könnte die Norm so verstanden werden, dass Bibliotheken, wenn sie institutionell einem Archiv, einem Museum oder einer Bildungseinrichtung zugeordnet sind, keinen Kopienversand mehr vornehmen dürften. Da § 60e Abs. 5 UrhG-E aber sowieso nur den Versand von „erschienenen“ Werken sowie einzelnen Beiträgen, „die in Zeitungen und Zeitschriften erschienen sind“ gestattet – also ausschließlich typischem Bibliotheksbestand – würden die typischen Sammlungen von Archiven, Museen oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen selbst dann nicht privilegiert, wenn § 60e UrhG-E vollständig entsprechend anwendbar bliebe. Wir regen daher an, in § 60f Abs. 1 UrhG-E die Worte „mit Ausnahme des Absatzes 5“ zu streichen.

2.8 Unabdingbarkeit von Schranken und vertragliche Nutzungsbefugnis §60g UrhG-E

Der Deutsche Bibliotheksverband begrüßt die entsprechende Klarstellung in § 60g UrhG-E außerordentlich. Die Erlaubnistatbestände (Schranken), die der Gesetzgeber nach sorgfältiger Abwägung der jeweiligen Interessen für bestimmte, für die Gesellschaft besonders wichtige Bereiche getroffen hat, dürfen nicht vertraglich disponibel sein. Die Wertungen des Gesetzgebers mit Blick auf Wissenschaft und Forschung sollten schon deshalb nicht vertraglich disponibel sein, weil in der Praxis beim Vertragsschluss kein Verhandlungsgleichgewicht besteht: Auf der einen Seite sind es die großen Wissenschaftsverlage mit großen Rechtsabteilungen, auf der anderen Seite in der Regel juristische Laien (unabhängig davon, ob es sich um Forschende, Lehrende oder Bibliothekare handelt), die die Vertragsbedingungen akzeptieren müssen. Bibliothekare an Hochschul- und Forschungsbibliotheken können bei Vertragsschluss außerdem oft gar nicht übersehen, welche Art künftiger Verwendung in Forschung und Lehre ihre Nutzer planen. Sie sollten sich daher darauf verlassen können, dass es einen einheitlichen Rahmen erlaubter Nutzungen gibt. Umgekehrt können Forschende und Lehrende die nur ihren Bibliotheken vorliegenden Verträge nicht kennen, um zu prüfen, ob diese oder jene gesetzlich erlaubte Nutzung nicht vielleicht vertraglich geregelt oder ausgeschlossen wurde. Grundsätzlich haben Bibliotheken zu kostenpflichtigen Inhalten nur per Lizenzvertrag Nutzungsbefugnisse. Um diese fundamentale Änderung im Vergleich zum traditionellen Papiermedienkauf nicht zu einem Buy-out gesetzlich eingeräumter Nutzungsmöglichkeiten werden zu lassen, muss die Geltung der gesetzlichen Schranken auch in der digitalen Welt gewährleistet sein.

In keinem der Fälle, in denen es im derzeitigen Urheberrecht einen Vorrang von vertraglichen Regelungen (oder gar nur deren Angebot) gibt, hat dies zu einer Verbesserung der Informationsversorgung geführt. Der Prüfaufwand der Verträge hat sich in der Praxis einfach als zu groß erwiesen und, soweit juristischer Rat gebraucht wird, auch als zu teuer. Für Bildung und Forschung wichtige Nutzungen unterbleiben daher oder sie werden den Verwertungsgesellschaften nicht gemeldet - mit der Folge, dass die Rechteinhaber ganz ohne Entschädigung bleiben.

Durch die Privilegierung bestimmter Nutzungshandlungen trifft der Gesetzgeber unter Zugrundelegung des 3-Stufen-Tests eine Entscheidung, die bereits die Interessen der Rechteinhaber und des begünstigten Personenkreises gegeneinander abwägt; so auch bei der Festlegung der Privilegierung mit Blick auf Unterricht, Forschung und Lehre. Es sollte auch nicht vergessen werden,

dass klar definierte Nutzungsmöglichkeiten von den Verlagen leicht in die Preisgestaltung für die jeweiligen Produkte einbezogen werden können. Ähnlich wie beim Erschöpfungsgrundsatz in § 17 Abs. 2 UrhG erlauben klare, gesetzlich einheitliche Nutzungsmöglichkeiten eine deutlich bessere Preistransparenz und entsprechend bessere Vergleichbarkeit auf Verbraucherseite. Klare gesetzliche Regelungen sind wettbewerbsfördernd und verhindern die Bevorzugung der Verlage mit der jeweils ausgefeiltesten Vertragsgestaltung (was faktisch meist die größeren Verlage gegenüber den kleinen, eher mittelständisch geprägten Verlagen bevorzugt).

Der Verzicht auf einen Vorrang von Verlagsangeboten bedeutet keineswegs, dass entsprechende Angebote von Verlagen weniger genutzt werden. Bibliotheken greifen nachweisbar in hohem Umfang zu Verlagsangeboten. Bund und Länder und Kommunen geben derzeit etwas mehr als eine Milliarde Euro pro Jahr für die Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken im Wissenschaftsbereich aus. Davon wird nur ein Bruchteil, nämlich etwa 26,5 Millionen, über Verwertungsgesellschaften ausgezahlt (vgl. S. 28 Referentenentwurf UrhWissG). Es ist nicht plausibel, wieso diese hohe öffentliche Investitionssumme durch die eher moderaten Änderungen im Urheberrechtsgesetz signifikant zu Lasten der Rechteinhaber sinken sollte.

2.9 Pauschale Vergütung § 60h UrhG-E

Die Erforderlichkeit einer Vergütung für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken wird vom Deutschen Bibliotheksverband ausdrücklich anerkannt. Der Aufwand der Erhebung muss aber in einem sinnvollen Verhältnis zu den voraussichtlich an die Urheber ausgeschütteten Beträge stehen. Das an der Universität Osnabrück durchgeführte Pilotprojekt zur Erprobung der Einzelfallerhebung und -vergütung bei § 52a UrhG hat deutlich gemacht, welche - aus Steuermitteln finanzierten - Ressourcen eine Hochschule bei einer Einzelfallerhebung investieren müsste – und zwar unabhängig von der derzeit diskutierten Frage, ob diese Bürokratiekosten bei den Hochschullehrern anfallen sollten oder ob diese auf die Hochschulbibliotheken verlagert werden. Dieser Aufwand steht jedenfalls keineswegs in einem sinnvollen Verhältnis zur anschließend an die VG WORT gemeldeten Summe. Ein wesentlicher Vorteil von Verwertungsgesellschaften besteht darin, die sonst sehr aufwändigen Einzelverhandlungen mit zahllosen Rechteinhabern zu bündeln und so reibungslose und schnelle Nutzungen von Urheberrechtsschranken zu ermöglichen. Wenn nun aber jede Schrankennutzung auch im wissenschaftlichen Bereich einzeln gemeldet und liquidiert werden sollte, ist der eigentliche Sinn von Verwertungsgesellschaften in Zweifel gestellt. Die Erfahrungen mit Pauschalabrechnungen bei § 52a UrhG mit den anderen Verwertungsgesellschaften außer der VG Wort sind zudem positiv. Es ist auch zu bemerken, dass (nur) diese Verwertungsgesellschaften bisher signifikante Erlöse für ihre Mitglieder für Nutzungen nach § 52a UrhG generieren konnten.

Der Deutsche Bibliotheksverband spricht sich sehr deutlich für die vorgesehene Pauschalvergütung als Regelfall aus (unbeschadet von Einzelfallvergütungen in besonderen Fällen wie §§ 60b und 60e Abs. 5 UrhG-E).

Wie weiter oben bei §§ 60e Abs. 1 und Abs. 5 UrhG-E jeweils begründet, sollten in § 60h Abs. 2 UrhG-E eine zusätzliche Ausnahme für den Verleih von Werken mit zu Restaurationszwecken ergänzten Teilen eingefügt werden und in § 60h Abs. 3 UrhG-E der einrichtungsinternen Versand ausgenommen werden.

2.10 Verwaiste Werke § 61a UrhG

Die ersten Jahre Erfahrung mit der Schranke für die Nutzung verwaister Werke sind eher schlecht, woran auch die grundsätzlich richtige und nachvollziehbare Ergänzung wenig ändern dürfte. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die EU-rechtlich vorgegebene „sorgfältige Suche“ einen derart hohen Aufwand erforderlich macht, dass die meisten privilegierten Gedächtnisorganisationen die Schranke nicht anwenden, zumal sie die Haftung bei etwaigen Fehlern trifft. Der Deutsche Bibliotheksverband würde Änderungen auf europäischer Ebene sehr begrüßen, zumal das Problem der verwaisten Werke weiterhin besteht.

2.11 Änderungen im Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek

Die Bibliotheken begrüßen die vorgesehenen Änderungen beim Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek sehr. Besonders positiv dürften sich in Zukunft die geplante Berechtigung zum Web-Harvesting, die Ermöglichung von Zitationsdatenbanken und die Ausdehnung der Erlaubnis auf andere Pflichtteilsbibliotheken auswirken.

Kontakt: Deutscher Bibliotheksverband e.V. (dbv)

Barbara Schleihagen, Bundesgeschäftsführerin, Tel.: 0 30/644 98 99 10

E-Mail: dbv@bibliotheksverband.de, <http://www.bibliotheksverband.de>